

# Ausführungsbestimmungen zum allgemeinen Studienreglement der Bachelor- und Master- Studiengänge (AB-AStudR)

## Master of Arts in Historical Sciences (deutsch)

Mit Beschluss des Rektorats und nach Erlass der Fakultät gelten ab 01.08.2026 die folgenden Ausführungsbestimmungen zum AStudR.

Brig, den 01.03.2026

Corinna Martarelli  
03.03.2026

 Elektronische Signatur  
Erstellt mit actaSIGN von axelity ag



Prof. Dr. Corinna Martarelli

Vizerektorin Lehre

Christina Späti  
04.03.2026

 Elektronische Signatur  
Erstellt mit actaSIGN von axelity ag



Prof. Dr. Christina Späti

Dekanin Fakultät Geschichte

## Inhaltsverzeichnis

1	Studienumfang der Master-Studiengänge	1
2	Modulübersicht	1
3	Regelstudium	1
4	Studienteile in Bachelor-Studiengängen	1
5	Major- / Minorprogramme	1
6	Moduldurchführung	2
7	Zweisprachiges Studium	2
8	Lehrveranstaltungen	2
9	Leistungsnachweise	2
10	Besondere Studienleistungen und Nachbesserung bei besonderen Studienleistungen	2
11	Nicht-anrechenbare Studienleistungen	4
12	Kompensationsmöglichkeiten in Master-Studiengängen	4
13	Masterabschluss	4

## 1 Studienumfang der Master-Studiengänge

Gem. Art. 8b Abs. 1 AStudR

Der Studiengang Master of Arts in Historical Sciences umfasst insgesamt 90 ECTS.

## 2 Modulübersicht

Gem. Art. 8b Abs. 2, 3 und 4 AStudR

### Block 1: Pflichtmodule / 48 ECTS

M01	Quellen und Daten	12 ECTS
M02	Informationssysteme	12 ECTS
M03	Analyse	12 ECTS
M04	Darstellung und Vermittlung	12 ECTS

### Block 2<sup>1</sup>: Wahlpflichtmodule / 12 ECTS

M05-1	Introduction à la presse numérisée	3 ECTS
M05-2	Digitale Geschichte und Geschichte des Digitalen	3 ECTS
M05-3	Opening history: introduction to open science and open tools for historians	3 ECTS
M05-4	Audiovisuelle Quellen aus Medienarchive für die historische Forschung und Darstellung	3 ECTS
M05-5	Histoire et cartographie	3 ECTS
M05-6	Critical AI literacy for historians	3 ECTS
M06	Wissenschaftliche Veranstaltung	3 ECTS
M07	Praktikum	6 ECTS

<sup>1</sup>12 ECTS müssen aus den Modulen des Blocks 2 validiert werden.

### Block 3: Master-Arbeit / 30 ECTS

M08	Kolloquium und Verschriftlichung	20 ECTS
M09	Verteidigung und Präsentation	10 ECTS

## 3 Regelstudium

Gem. Art. 8 Abs. 2 AStudR

<sup>1</sup>Die Module M01 und M02 müssen im ersten Studienjahr (Semester 1 und 2) und die Module M03 und M04 im zweiten Studienjahr (Semester 3 und 4) absolviert werden. Die Module M08 und M09 können erst absolviert werden, nachdem die Pflichtmodule erfolgreich absolviert wurden.

## 4 Studienteile in Bachelor-Studiengängen

Gem Art. 8a Abs. 6 AStudR

Punkt 4 findet keine Anwendung, da sich die vorliegenden Ausführungsbestimmungen auf einen Master-Studiengang beziehen.

## 5 Major- / Minorprogramme

Gem Art. 8 Abs. 4 AStudR

Aktuell werden keine Major-/Minorprogramme angeboten.

## 6 Moduldurchführung

*Gem. Art. 9 AStudR*

Die Module M01 und M03 werden jeweils im Herbstsemester angeboten.

Die Module M02 und M04 werden jeweils im Frühjahrssemester angeboten.

Die Wahlpflichtmodule M05-1 bis M05-6 werden jedes Semester angeboten.

Das Modul M06 wird im Herbst- oder Frühjahrssemester angeboten. Es wird nicht jedes Jahr angeboten.

Das Modul M07 ist individuell zu absolvieren und wird jedes Semester angeboten.

Die Master-Arbeit ist individuell zu erarbeiten. Die Module M08 und M09 werden jedes Semester angeboten.

## 7 Zweisprachiges Studium

*Gem. Art. 11 Abs. 4 AStudR*

Ein zweisprachiges Studium wird für den Master of Arts in Historical Sciences nicht angeboten, jedoch ist der Studiengang nach dem Prinzip der passiven Dreisprachigkeit (Deutsch, Französisch und Englisch) aufgebaut.

## 8 Lehrveranstaltungen

*Gem. Art. 14 Abs. 4 AStudR*

<sup>1</sup> In der Regel finden für jedes Pflichtmodul an fünf Samstagen pro Semester jeweils dreistündige Lehrveranstaltungen statt.

<sup>2</sup> Zusätzliche Veranstaltungen können an Samstagen oder unter der Woche angeboten werden.

## 9 Leistungsnachweise

*Gem. Art. 15 Abs. 2 AStudR*

Die Leistungsnachweise können unter anderem in den folgenden Formaten erfolgen:

1. Schriftliche Prüfung
2. Mündliche Prüfung
3. Schriftliche Arbeit (entsprechende Richtlinien sind im Dokument *Richtlinien für die schriftlichen Arbeiten* festgelegt)
4. Mündliche Präsentation
5. Video-Präsentation
6. Schriftliche oder mündliche Gruppenarbeit

## 10 Besondere Studienleistungen und Nachbesserung bei besonderen Studienleistungen

*Gem. Art. 16 Abs. 1 und 3 AStudR*

### 1. Modul M06 Wissenschaftliche Veranstaltung

<sup>1</sup> Dieses Modul kann sich über mehrere Semester erstrecken.

<sup>2</sup> Die Validierung des Moduls „Wissenschaftliche Veranstaltung“ basiert auf der Teilnahme an einer wissenschaftlichen Veranstaltung, die im Rahmen des Studiengangs angeboten wird, sowie auf der Bewertung einer von der Studentin oder dem Studenten erbrachten Leistung. Diese Leistung kann unterschiedliche Formen annehmen, die in einer Vereinbarung

festgelegt werden, welche von der Studentin oder dem Studenten und der Koordinatorin oder dem Koordinator des Block 2 sowie der Studiengangsleitung unterzeichnet wird.

<sup>3</sup> Die Studentin oder der Student hat eine Frist von einem Monat nach Ende der wissenschaftlichen Veranstaltung, um die Leistung einzureichen.

<sup>4</sup> Die Studentin oder der Student muss während des in der Vereinbarung definierten Zeitraums und zum Zeitpunkt der Abgabe immatrikuliert sein.

<sup>5</sup> Das Modul wird mit den Bewertungen „bestanden“ („pass“) / „nicht bestanden“ („fail“) bewertet. Die Möglichkeiten zur Nachbesserung sind in der Vereinbarung festgelegt.

## 2. Modul M07 Praktikum

<sup>1</sup> Dieses Modul kann erst ab dem 2. Studiensemester belegt werden.

<sup>2</sup> Dieses Modul kann sich über mehrere Semester erstrecken.

<sup>3</sup> Um das Modul "Praktikum" zu validieren, muss die Studentin oder der Student an einem für die Geschichtswissenschaften relevanten Forschungsprojekt in einer Kulturinstitution teilnehmen und einen Praktikumsbericht verfassen. Die Wahl des Praktikums wird von der Studentin oder dem Studenten vorgeschlagen, muss jedoch von der Studiengangsleitung genehmigt werden.

<sup>4</sup> Eine Praktikumsvereinbarung, die von der Studentin oder dem Studenten, der Ansprechperson der Kulturinstitution und der Koordinatorin oder dem Koordinator des Blocks 2 unterzeichnet wird, legt die Ziele des Praktikums fest, die im Abschlussbericht enthalten sein müssen.

<sup>5</sup> Die Studentin oder der Student hat eine Frist von einem Monat nach Ende des Praktikums, um den Abschlussbericht einzureichen.

<sup>6</sup> Die Studentin oder der Student muss während des gesamten Praktikumszeitraums sowie zum Zeitpunkt der Abgabe des Praktikumsberichts immatrikuliert sein.

<sup>7</sup> Das Modul wird mit den Bewertungen „bestanden“ („pass“) / „nicht bestanden“ („fail“) bewertet. Die Möglichkeiten zur Nachbesserung sind in der Vereinbarung festgelegt.

## 3. Master-Arbeit

<sup>1</sup> Nur Studierende, welche die Pflichtmodule (M01-M04) belegt und absolviert haben, dürfen die Master-Arbeit einreichen (M08), sie verteidigen und die Valorisierungsarbeit einreichen (M09).

<sup>2</sup> Im Modul M08 "Kolloquium und Verschriftlichung" wird die Qualität der Master-Arbeit bewertet. Der Studiengang legt Richtlinien für die Master-Arbeit im Dokument *Richtlinien für die schriftlichen Arbeiten* fest. Ebenfalls Bestandteil des Moduls M08 sind die folgenden Leistungen:

- mindestens zwei Besprechungen zwischen dem Studenten, der Studentin und der Betreuerin, dem Betreuer
- die Teilnahme am Kurs "Methodische Hinweise"
- die Präsentation des Forschungsstandes am Kolloquium, das während des Semesters im Rahmen des Moduls M08 organisiert wird.

<sup>3</sup> Das Modul M09 "Verteidigung und Präsentation" wird durch die folgenden Leistungen bewertet:

- eine mündliche Verteidigung der Master-Arbeit
- eine Präsentation der Master-Arbeit für ein nicht-akademisches Publikum (Valorisierungsarbeit)

<sup>4</sup> Zum Zeitpunkt der Abgabe ihrer Master-Arbeit, ihrer Verteidigung und der Einreichung ihrer Valorisierungsarbeit, d. h. während des gesamten Prozesses der Module M08 und M09, müssen die Studierenden immatrikuliert sein. Zudem müssen Master-Arbeiten während des laufenden akademischen Semesters spätestens bis zum ersten Tag der Prüfungssession eingereicht werden. Die mündliche Verteidigung wird spätestens am letzten Tag der gleichen Prüfungssession angesetzt; dieser Termin wird vom Betreuer oder von der Betreuerin im Einvernehmen mit der Studentin oder dem Studenten und einem vom Betreuer oder von der Betreuerin ausgewählten Experten oder Expertin festgelegt.

Schliesslich muss die Valorisierungsarbeit spätestens eine Woche nach dem letzten Tag derselben Prüfungssession eingereicht werden.

<sup>5</sup> Wird eine Master-Arbeit vom zuständigen Betreuer oder der zuständigen Betreuerin als "ungenügend" beurteilt, muss diese/r ihre oder seine Beurteilung dem Studierenden oder der Studierenden schriftlich mitteilen und den Entscheid begründen.

<sup>6</sup> Im Falle einer nicht bestandenen Master-Arbeit kann der Betreuer oder die Betreuerin dem oder der Studierenden die Möglichkeit zur Nachbesserung gewähren. In der Regel kann eine überarbeitete Arbeit nicht besser als mit der Note 4.5 bewertet werden. Ein Anspruch des Studenten oder der Studentin auf Nachbesserung besteht nicht. Die mündliche Verteidigung und die Valorisierungsarbeit werden dann bis zur Annahme der schriftlichen Arbeit durch den Betreuer oder die Betreuerin verschoben.

<sup>7</sup> Die Nachbesserung einer Nachbesserung ist ausgeschlossen.

<sup>8</sup> Wird die Master-Arbeit nach einer Nachbesserung weiterhin als ungenügend bewertet, so können die Module M08 und M09 einmalig mit einem neuen Thema wiederholt werden.

## 11 Nicht-anrechenbare Studienleistungen

*Gem. Art. 25 Abs. 4 AStudR*

Die der Master-Arbeit gewidmeten Module (M08 und M09) müssen innerhalb des Studiengangs Master of Arts in Historical Sciences der FernUni Schweiz absolviert werden und können nicht äquivalent erworben werden.

## 12 Kompensationsmöglichkeiten in Master-Studiengängen

*Gem. Art. 27 Abs. 1 Ziffer 3 AStudR*

Es gibt keine Kompensationsmöglichkeit im Master of Arts in Historical Sciences.

## 13 Masterabschluss

*Gem. Art. 27 Abs. 2 AStudR*

Es existieren keine zusätzlichen Voraussetzungen für den Master of Arts in Historical Sciences.